



Bundesbeschluss *Vorentwurf* **über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Elektrizität (Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität³ wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

¹ SR 101

² BBl 20XX ...

³ SR ...; BBl 20XX ...

Anhang
(Art. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Energiegesetz vom 30. September 2016⁴

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

¹ Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁵ (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;
- b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.

² Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:

- a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
- b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.

³ Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.

Art. 29d Abs. 4

⁴ Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.

Art. 33a Abs. 2^{bis}

^{2bis} Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.

⁴ SR 730.0

⁵ SR 734.7

Art. 75d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Betreiber von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit einer Leistung von weniger als 150 kW haben ab Inkrafttreten der Änderung vom ... während drei Jahren Anspruch auf eine Minimalvergütung, sofern:

- a. ihre Anlage die Anforderungen nach Artikel 15 des bisherigen Rechts erfüllt; und
- b. ihre Anlage zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurde.

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007⁶

Art. 1 Abs. 2 Bst. c

² Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

- c. die aktive Teilnahme der Endverbraucher am Elektrizitätsmarkt.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- ^{bis}. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen*: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;

Gliederungstitel vor Art. 4a

1a. Kapitel: Belieferung der Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt

Art. 4a Freie Lieferantenwahl

Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.

Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten

¹ Die Lieferanten müssen:

- a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen;
- b. einen Kundendienst anbieten; und

⁶ SR 734.7

c. ein angemessenes und wirksames Risikomanagement haben.

² Sie müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich.

Art. 4c Stromlieferverträge

¹ Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern, müssen:

- a. allen Endverbrauchern Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten;
- b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten.

² Der Bundesrat legt fest:

- a. den obligatorischen Inhalt der Stromlieferverträge;
- b. wie Absatz 1 in den Verträgen umzusetzen ist;
- c. die Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen durch den Lieferanten;
- d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten.

Art. 4d Lieferantenwechsel

¹ Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel in möglichst kurzer Zeit abwickeln.

² Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.

³ Der Bundesrat regelt die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art. 17).

Gliederungstitel vor Art. 5

2. Kapitel: Versorgungssicherheit

1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung

Art. 6 Grundversorgung

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger).

^{1bis} Sie treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie die Endverbraucher in der Grundversorgung jederzeit zu angemessenen Tarifen und mit der gewünschten Menge an Elektrizität beliefern können.

² Endverbraucher, insbesondere Haushalte, die keinen Gebrauch von der freien Lieferantenwahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.

³ Ein Grundversorger kann einen Dritten mit der Grundversorgung beauftragen.

⁴ Tritt ein Endverbraucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlangen. Die ElCom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.

⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.

Art. 6a Stromlieferverträge

Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher in der Grundversorgung und im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen mindestens die Stromlieferverträge nach Artikel 4c Absatz 1 anbieten.

Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung

¹ In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:

- a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion;
- b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten;
- c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG⁷: die entsprechende Vergütung;
- d. ein angemessener Gewinn.

² Für die Festlegung der Grundversorgungstarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:

- a. Die Tarife sind für die Dauer eines Kalenderjahres festzulegen.
- b. Die Tarife müssen für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchsscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einheitlich sein.
- c. Der Umstand, dass die Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung der Tarife nicht berücksichtigt werden.
- d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.

³ Die Grundversorger veröffentlichen ihre Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.

⁷ SR 730.0

⁴ Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Die Grundversorger stellen zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen und Informationspflichten regeln.

Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie

¹ Die Grundversorger bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).

² Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:

- a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;
- b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht aus, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.

³ Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.

Art. 7b Beschaffung der Elektrizität

¹ Die Grundversorger beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.

² Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen und gewährleisten ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

³ Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sowohl Endverbraucher in der Grundversorgung als auch Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen die beschafften Elektrizitätsmengen für die beiden Geschäftsbereiche trennen und weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Menge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Bereich zu und dokumentieren dies.

Art. 7c Ersatzversorgung

¹ Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen. In dieser beliefern sie Endverbraucher:

- a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben;
- b. deren Lieferant ausfällt.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.

Art. 8 Abs. 3

³ Die Netzbetreiber orientieren die ElCom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

Art. 8a Abs. 3

³ Er bezeichnet die Behörden und Stellen, die in Anhang I Ziffer 15 des Stromabkommens genannt werden.

Gliederungstitel vor Art. 8a^{bis}

**2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die
Stromversorgung und Energiereserve**

Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der
Versorgungssicherheit

¹ Der Bundesrat legt auf Grundlage eines Vorschlages der ElCom das notwendige Mass an Versorgungssicherheit fest (Zuverlässigkeitsstandard).

² Die ElCom führt jährlich in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Prüfung dazu durch, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an Strom nicht ausreichend gedeckt werden kann (Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen).

³ Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan).

Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve

¹ Bestehen auch mit den Massnahmen des Umsetzungsplans Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, so kann eine Energiereserve gebildet werden.

² Die ElCom erarbeitet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.

³ Das Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet über die Bildung und Dimensionierung einer solchen Reserve auf der Grundlage des Vorschlags der ElCom und unter Berücksichtigung der relevanten Stellungnahmen.

⁴ Die ElCom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.

⁵ Die ElCom überprüft in Absprache mit dem BFE regelmässig, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht und erstattet dem UVEK darüber Bericht.

⁶ Das UVEK entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.

Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve

An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:

- a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;
- b. aufgrund von Ausschreibungen für die restliche Reserve: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.

Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve

¹ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.

² Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8b^{quater} Absatz 4 Buchstabe b.

³ Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve

¹ Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn

- a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):
 1. innerhalb des Tages,
 2. für den Folgetag;
- b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.

² Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ElCom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert das UVEK über den Abruf.

³ Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn verkaufen.

⁴ Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:

- a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;

- b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;
- c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;
- d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen;
- e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;
- f. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;
- g. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;
- h. die allfällige Vorhaltung von Leistung.

Art. 8c Abs. 2 erster Satz

² Die Stelle gibt die Daten der ElCom, dem BFE, der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter. ...

Art. 9d Mehrjahrespläne

¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.

² Die nationale Netzgesellschaft erstellt einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden zehn Jahren darstellt.

³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die ElCom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:

- a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;
- b. eine Darstellung der Netzentwicklungsmassnahmen, die über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.

Art. 10 Entflechtung

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen sicherstellen.

² Sie müssen:

- a. den Verteilnetzbereich buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen;
- b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen.

³ Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:

- a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich;
- b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein,

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944⁸.

⁵ Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speicheranlagen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3

¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

- b. *Aufgehoben*

² Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:

- a. das Netznutzungsentgelt;
- b. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;
- c. weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten.

³ Der Bundesrat regelt die weiteren Anforderungen an die Rechnungsstellung.

⁸ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Stromabkommens (SR) jeweils verbindlichen Fassung.

Art. 13 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 14^{bis} Abs. 6

⁶ Die Reduktion wird auf Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist bis spätestens 31. Mai 2025 beim UVEK einzureichen.

Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1, 2 und 5

¹ Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so teilt die nationale Netzgesellschaft die Kapazität nach den Regeln des Stromabkommens nach marktorientierten Verfahren zu.

² Vorrang bei dieser Zuteilung haben Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit das Stromabkommen dies zulässt und es zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.

⁵ *Aufgehoben*

Gliederungstitel nach Art. 17c

2b^{bis}. Abschnitt: Aggregation zur Laststeuerung

Art. 17c^{bis}

¹ Endverbraucher und Erzeuger, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, können mit einem Aggregator ihrer Wahl Verträge schliessen, in denen geregelt ist, dass der Elektrizitätsbezug oder die Elektrizitätserzeugung verschiedener Endverbraucher oder Erzeuger zum Kauf, zum Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt wird (Aggregierungsverträge).

² Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.

³ Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.

⁴ Bei einem Wechsel des Aggregators ist Artikel 4d sinngemäss anwendbar.

Art. 17e Abs. 2

² Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die Endverbraucher ihren Anspruch auf freie Lieferantwahl und auf die Grundversorgung selbstständig geltend machen.

Art. 18 Abs. 3^{bis}, 4^{bis}, 6^{bis}, 7 und 8

^{3bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der Netzgesellschaft halten.

^{4bis} *Aufgehoben*

^{6bis} Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus.

⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.

⁸ Der Bundesrat erlässt in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:

- a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
- b. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft;
- c. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.

Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Statuten enthalten nebst den Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Vorgaben insbesondere Bestimmungen zu:

- a. den Aufgaben des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan;
- b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind;
- c. dem Recht der Kantone, zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen; es ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu berücksichtigen;
- d. einem Gleichbehandlungsprogramm, um Diskriminierungen zu unterbinden;
- e. den Einzelheiten des Vorkaufsrechts.

^{1bis} *Bisheriger Abs. 1*

Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b^{bis}, c und d^{bis}, Abs. 2^{bis} und . 3

¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und des Stromabkommens. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind oder für die sie nach dem Stromabkommen zuständig ist.

² Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:

- b^{bis}. Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.
- c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1.
- d^{bis}. Betreffend die Organisation und die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft nach den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944⁹ ist sie zuständig für:
 - 1. deren Benennung und Zertifizierung,
 - 2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen.

^{2bis} Die ElCom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne. Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.

³ Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft sowie die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten.

Art. 22b Monitoring

¹ Die ElCom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch über:

- a. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung;
- b. die Anwendung von restriktiven Vertragspraktiken, mit denen Endverbraucher daran gehindert werden können, gleichzeitig mit mehreren Lieferanten Verträge abzuschliessen;
- c. die Häufigkeit von Lieferantenwechseln;

⁹ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Stromabkommens (SR....) jeweils verbindlichen Fassung.

- d. die Preise für Haushaltskunden, das Verhältnis zwischen Haushalts- und Grosshandelspreisen, die Auswirkungen von Stromprodukten mit dynamischen Strompreisen;
- e. die Beanstandungen von Haushaltskunden;
- f. die Fortschritte beim Ausbau eines intelligenten Netzes durch die Netzbetreiber;
- g. Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren.

² Beobachtet die ElCom restriktive Vertragspraktiken, so informiert sie die Wettbewerbskommission.

³ Die ElCom orientiert den Bundesrat alle zwei Jahre über die Ergebnisse des Monitorings. Zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Grundversorgung einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt nicht förderlich ist, so ergreift der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen.

⁴ Der Bundesrat kann das Monitoring auf weitere Gebiete ausdehnen, die der Aufsicht der ElCom unterstehen.

Gliederungstitel nach Art. 23

4a. Kapitel: Weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Marktöffnung

Art. 23a Vergleichsinstrument

¹ Die ElCom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).

² Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der ElCom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.

Art. 23b Ombudsstelle

¹ Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle, die:

- a. bei Streitigkeiten über die Einhaltung dieses Gesetzes, die Abnahme- und die Vergütungspflicht sowie den Eigenverbrauch vermittelt;
- b. die Endverbraucher über ihre Rechte informiert.

² Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die

Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.

³ Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.

⁴ Die Ombudsstelle kann den Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten. Der Vorschlag ist für die Parteien nicht bindend.

⁵ Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.

Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen

¹ Die ElCom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.

² Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.

Gliederungstitel nach Art. 23c

4b. Kapitel: Pilotprojekte

Art. 23d

Bisheriger Art. 23a

Gliederungstitel nach Art. 24

6. Kapitel: Auskunftspflicht, Umgang mit Daten, Rechtsverhältnisse und Aufsichtsabgabe

Art. 25 Abs. 1

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg

¹ Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

² Die Zuständigkeiten der ElCom bleiben vorbehalten.

Art. 29 Abs. 1 Bst. b und f^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt, das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b);

f^{bis}. Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn verkauft (Art. 8b Abs. 6);

Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.

3. Bundesgesetz vom 21. März 2025¹⁰ über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am Schweizer Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am europäischen Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am europäischen Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

³ *Im ganzen Erlass wird «Vermittler am Schweizer Markt» ersetzt durch «Vermittler am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

¹⁰ BBl 2025 1102

⁴ *Im ganzen Erlass wird «schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt» ersetzt durch «schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

⁵ *In den Artikeln 4 Absatz 1, 5 Absatz 3, 12 Absatz 1 Buchstabe a, 16 Absatz 2 Buchstabe c, 18 Absatz 2 sowie 20 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und Absatz 2 wird «Energiegrosshandelsmarkt» ersetzt durch «Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

⁶ *Im ganzen Erlass wird «unzulässiges Marktverhalten» ersetzt durch «unzulässiges Marktverhalten am Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

¹ Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:

² Dieses Gesetz regelt insbesondere:

a. für die Gasgrosshandelsmärkte:

1. die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, der Teilnehmer am europäischen Gasmarkt sowie der Vermittler am Schweizer Gasmarkt,
2. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten,
3. die Aufsicht über diese Märkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten;

b. für die Stromgrosshandelsmärkte:

1. die Einzelheiten betreffend der in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011¹¹ vorgesehenen Pflichten und Verbote für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt,
2. die Sanktionen in den Fällen, in denen den in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten nicht nachgekommen und die in der genannten Verordnung vorgesehenen Verboten nicht eingehalten werden.

³ Es bezeichnet die schweizerische Behörde, welche für die Aufsicht über die Stromgrosshandelsmärkte zuständig ist und welche die Aufgaben wahrnimmt, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1106, in der für die Schweiz gemäss Anhang 1 des Stromabkommens (SR ...) jeweils verbindlichen Fassung.

Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Gasgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der Europäischen Union (EU) tätig sind:

- a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die schweizerische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt);
- b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am europäischen Gasmarkt);
- c. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Schweizer Gasmarkt).

² Es gilt zudem für die folgenden natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund ihrer Tätigkeiten auf Stromgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der EU der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011¹² unterstehen:

- a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Stromgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Strommarkt);
- b. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit Stromgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Strommarkt).

³ Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015¹³ (FinfraG) verstösst.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a–b^{ter}

¹ Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

- a. *Gasgrosshandelsmarkt*: Markt, auf dem schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder europäische Gasgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;
- a^{bis}. *Stromgrosshandelsmarkt*: Markt, auf dem Stromgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;
- b. *schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt*:
 1. Vertrag über die Lieferung von Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur abgeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss

¹² Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

¹³ SR **958.1**

auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können,

2. Vertrag über die Verteilung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können,
3. Vertrag über den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland,
4. Vertrag über die Speicherung von Gas in der Schweiz,
5. Derivat auf Gas, das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland;

b^{bis}. *europäisches Gasgrosshandelsprodukt*: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011¹⁴, das ausschliesslich Gas betrifft;

b^{ter}. *Stromgrosshandelsprodukt*: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Strom betrifft;

Gliederungstitel vor Art. 4

2. Abschnitt:

Pflichten der Teilnehmer am Gasmarkt und der Vermittler am Gasmarkt sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen

Art. 4 Abs. 7

⁷ Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 11 Absatz 9 Buchstaben c und d betreffen.

Art. 7 Abs. 3 Bst. a

³ Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden:

- a. durch einen anderen Marktteilnehmer auf einer nach Artikel 8 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;

Art. 8 Abs. 2

² Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Gasgrosshandelsprodukte ausschliesslich zur

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.

Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 7 sowie 11 Bst. b und d

³ Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der EICom übermitteln, namentlich:

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen;

⁷ Aufgehoben

¹¹ Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und 4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Transaktionen und Handelsaufträge betreffend insbesondere:

- b. *Aufgehoben*
- d. Verträge über die Speicherung von Gas in einer Anlage mit beschränkter Speicherkapazität;

Art. 19 Abs. 3

³ Absatz 1 Buchstaben a und c ist nicht anwendbar auf Informationen, die von den Betreibern von schweizerischen Gastransportnetzen beim Kauf von Gas zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.

Gliederungstitel nach Art. 20

3a. Abschnitt: Für die Teilnehmer und die Vermittler am Strommarkt geltende Pflichten sowie unzulässiges Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten

Art. 20a

¹ Die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt müssen die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011¹⁵ vorgesehenen Pflichten und Verbote einhalten, insbesondere:

¹⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

- a. das Verbot der Marktmanipulation nach den Artikeln 2 Nummern 2 und 3 und Artikel 5 dieser Verordnung sowie das Verbot von Insider-Handel nach Artikel 3 der genannten Verordnung (unzulässiges Marktverhalten am Strom-grosshandelsmarkt).
- b. die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 4 der genannten Verordnung;
- c. die Zulassung und die Beaufsichtigung der Plattformen für Insiderinformati-onen nach Artikel 4a und die Genehmigung und Beaufsichtigung der regi-strierten Meldemechanismen nach Artikel 9a der genannten Verordnung;
- d. den algorithmischen Handel nach Artikel 5a der genannten Verordnung, ein-schliesslich des direkten elektronischen Zugangs;
- e. die Datenerhebung nach Artikel 8 Absätze 1, 1a und 3–5 der genannten Ver-ordnung, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1348/2014¹⁶ umgesetzt wird;
- f. die Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absätze 1, 4 und 5 der genannten Verordnung;
- g. Pflichten für Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausfüh-ren nach Artikel 15 Absätze 1–4 der genannten Verordnung;

² Der Bundesrat kann im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) Nr. 1348/2014 die Einzelheiten regeln und für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt Ausnahmen von den Pflichten und dem Verbot von unzu-lässigem Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten vorsehen.

Gliederungstitel vor Art. 21

4. Abschnitt: Aufgaben der ElCom und Datenbearbeitung

Art. 21 Abs. 1–3

¹ Die ElCom übt die Aufsicht über die Gasgrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

² Sie nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011¹⁷ der nationalen Regulierungsbehörde obliegen. Sie stellt sicher, dass die Pflichten und die Verbote nach der genannten Verordnung eingehalten und ausgeübt werden, und sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die dafür notwendig sind.

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäss Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts, in der für die Schweiz gemäss Anhang 1 des Stromabkommens (SR ...) jeweils verbindlichen Fassung.

¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

³ Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.

Art. 23 Abs. 2 und 3

² Zudem erhebt die ECom von den Teilnehmern am Schweizer Gasmarkt jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der Aufsicht über den Gasgrosshandelsmarkt, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

³ Die Aufsichtsabgabe der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt wird nach dem Volumen der Transaktionen und Handlungsaufträge mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten festgesetzt.

Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 Bst. a^{bis} und b

¹ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Aufgaben, die ihr aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011¹⁸ obliegen, kann die ECom Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personendaten und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen:

² Sie darf dies:

- a^{bis}. zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 als nationaler Regulierungsbehörde obliegen;
- b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011;

Art. 25 Auskunftspflicht

Folgende Personen müssen der ECom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt:

- a. für den Gasgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die Vermittler am Schweizer Gasmarkt, die Betreiber der Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen nach diesem Gesetz;
- b. für den Stromgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt nach diesem Gesetz sowie die Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011¹⁹.

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

Art. 26 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

Stellt die ElCom unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011²⁰ fest, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Art. 27 Feststellungsverfügung

Stellt die ElCom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011²¹ fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die ElCom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einziehen, der durch schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder durch einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011²² realisiert wurde.

Art. 29 Abs. 1

¹ Stellt die ElCom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011²³ fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, einem Vermittler am Schweizer Gasmarkt, einem Teilnehmer am Strommarkt oder einem Vermittler am Strommarkt verbieten.

Art. 30 Tätigkeitsverbot

Zeigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Vermittlers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder eines Vermittlers am Strommarkt ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder verletzt sie oder er die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011²⁴ schwer, so kann die ElCom ihr oder ihm die Tätigkeit im Handel mit schweizerischen Gas- und Stromgrosshandelsprodukten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd verbieten.

²⁰ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

²¹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

²² Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

²³ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

²⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

Art. 30a Gemeinsame Bestimmungen

¹ Unzulässiges Marktverhalten an den Grosshandelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach dem 2. Abschnitt werden von der ElCom untersucht.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden unzulässiges Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011²⁵ von der ElCom untersucht.

³ Marktverhalten und Verstösse nach Absatz 2 mit Auswirkungen auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Artikel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.

Art. 31 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandelsmärkten zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.

^{1^{bis}} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 3 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011²⁶ verstösst, wird im Falle von natürlichen Personen mit einem Betrag bis zu 5 Millionen Franken oder im Falle von juristischen Personen mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.

Art. 32 Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis} und 3 Sanktionen bei schweren Verstössen

^{1^{bis}} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011²⁷ verstösst, wird im Falle von natürlichen Personen mit einem Betrag bis zu 1 Million Franken oder im Falle von juristischen Personen mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.

³ Ein Teilnehmer am Strommarkt, der gegen Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird mit einem Betrag bis zu 500 000 Franken oder 1 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.

Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden unter Vorbehalt von Absatz 3 vom Fachsekretariat der ElCom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium untersucht. Die ElCom entscheidet.

²⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

²⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

²⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

² Bei Verstössen, die von der ElCom untersucht werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²⁸ (VwVG). Es muss eröffnet werden:

- a. im Fall von Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens;
- b. im Fall von Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen.

³ Verstösse nach den Artikeln 31 Absatz 1^{bis} und 32 Absätze 1^{bis} und 3 mit Auswirkungen auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Artikel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011²⁹ werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.

Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a

¹ Stellt die ElCom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011³⁰ fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen.

³ Die ElCom stellt sicher, dass:

- a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder Teilnehmer am Strommarkt betreffen, nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und

Art. 40 Abs. 5

⁵ Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte, insbesondere das Stromabkommen.

Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt kann Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:

Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und c sowie Abs. 3 und 4

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder als Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schwei-

²⁸ SR 172.021

²⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

³⁰ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

zer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder den Teilnehmer am Strommarkt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011³¹ hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine solche Insiderinformation:

- a. dazu ausnützt, um schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern;
- c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten.

³ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft hat, dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.

⁴ Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.

Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen:

³¹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.